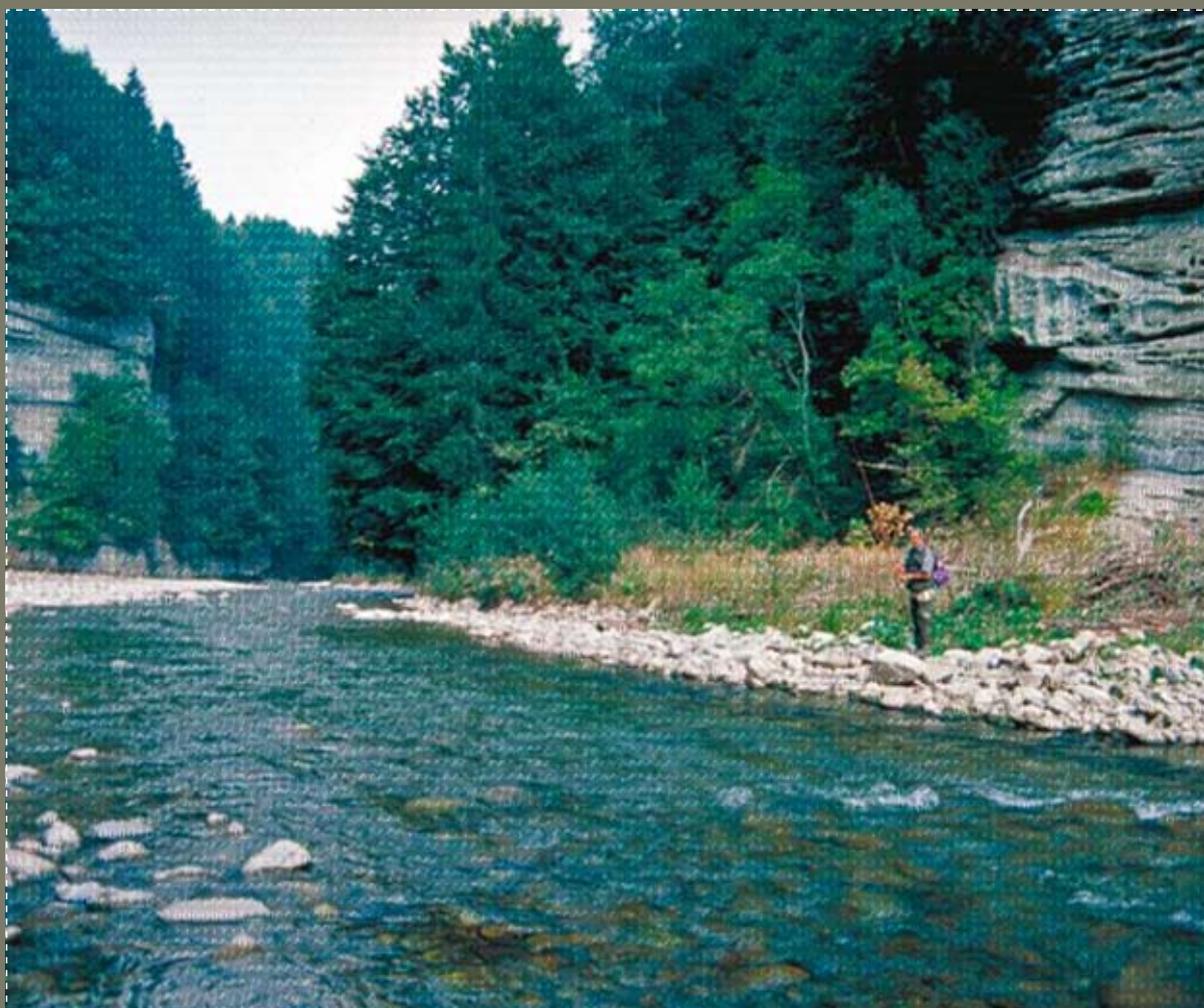


38
07

> Vollzugshilfe Anforderungen an die Fangberechtigung

Nachweis zur Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU und des BVET als Aufsichtsbehörden und richtet sich primär an die kantonalen Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das BVET ist ein Amt des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EVD).

Autoren

Pascale Steiner, Sektion Fischerei und aquatische Fauna, BAFU
Erich Staub, Leiter Sektion Fischerei und aquatische Fauna, BAFU

Begleitung

Arbeitsgruppe Sachkunde-Nachweis

Zitiervorschlag

Steiner P., Staub E. 2007: Vollzugshilfe Anforderungen an die Fangberechtigung. Nachweis zur Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen. Umwelt-Vollzug Nr. 0738. Bundesamt für Umwelt, Bern. 9 S.

Titelfoto

Andreas Hertig

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar (UV-0738-F/I).

Download PDF

www.umwelt-schweiz.ch/uv-0738-d

(eine gedruckte Fassung ist nicht erhältlich)

Code: UV-0738-D

© BAFU, Stand 2009

> Abstracts

On 1 January 2009, Article 5a of the Ordinance relating to the Federal Law on Fishing (VBGF) will come into force regulating requirements about the technical knowledge of fishermen. A new aspect is that those who want to obtain a permit to catch fish or crayfish must be able to prove that they have sufficient knowledge about fishing. For short-term permits, an information leaflet will be given away. To obtain a longer-term permit, it will be necessary to take a course.

Keywords: catching fish, permits, training anglers, proof of expertise, Article 5a of the VBGF

Der am 1. Januar 2009 in Kraft tretende Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) regelt die Anforderungen bezüglich Fachwissen der Fischenden. Neu müssen alle Fischenden, die eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben wollen, ausreichende Kenntnisse über die Fischerei vorweisen können. Für Kurzzeitpatente wird ein Informationsblatt abgegeben. Für den Erwerb eines grösseren Patentes ist der Besuch eines Kurses nötig.

Stichwörter: Fischfang, Patente, Anglerausbildung, Sachkunde-Nachweis, Artikel 5a der VBGF

L'art. 5a de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP), qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2009, définit quelles connaissances spécialisées doivent avoir les pêcheurs. Tous les pêcheurs souhaitant acquérir un droit pour la capture de poissons ou d'écrevisses devront prouver qu'ils disposent de connaissances suffisantes sur la pêche. Un dépliant sera distribué aux acquéreurs de permis de courte durée. Pour l'obtention d'un permis de plus longue durée, la fréquentation d'un cours sera obligatoire.

Mots-clés : pêche, permis, formation des pêcheurs à la ligne, attestation de compétence, article 5a de l'OLFP

L'articolo 5a dell'ordinanza concernente la legge federale sulla pesca (OLFP), il quale entrerà in vigore il 1° gennaio 2009, definisce le competenze necessarie che i pescatori devono possedere. Secondo il nuovo articolo, chi intende acquistare una licenza di pesca per pesci o gamberi deve dimostrare di possedere conoscenze sufficienti sulla pesca. Per le patenti di breve durata viene distribuito un pieghevole informativo, mentre per l'acquisto di patenti valide per periodi più lunghi è necessaria la frequenza di un corso.

Parole chiave: pesca, patenti, formazione per pescatori, attestato specialistico, articolo 5a OLFP

1 Einleitung

Seit längerer Zeit wurde insbesondere von Tierschutzorganisationen gefordert, dass das Verhalten der Angelnden beim Umgang mit Fischen verbessert werden muss¹. Deshalb wurde mit der Revision vom 30. August 2006 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) das Prinzip verankert, dass die Erwerbenden von fischereilichen Fangberechtigungen (nachfolgend: Patente) über ausreichende Kenntnisse über die Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügen müssen.

VBGF, SR 923.01

Die bundesrechtliche Vorschrift ist offen formuliert und gewährt den Kantonen bei der Umsetzung grundsätzlich einen grossen Spielraum. Es wäre jedoch zu begrüssen, wenn die Kantone den neuen Artikel 5a VBGF in einer ähnlichen Weise umsetzen würden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde anlässlich der Tagung 2005 der Fischereiverwaltungen die Bildung einer Arbeitsgruppe zur harmonisierten Umsetzung des neuen Artikels 5a der VBGF beschlossen.

Einheitliche Umsetzung

Die neue Vorschrift, welche am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, lautet:

Art. 5a Anforderungen an die Fangberechtigung

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

Die vorliegende Vollzugshilfe des BAFU und des BVET wurde in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretenden der Kantone BE, BS, GE, GR und ZH, dem Schweizer Tierschutz STS, dem Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV), dem Schweizer Sportfischer Brevet und der Schweizerischen Fischereiberatungsstelle ausgearbeitet. In dieser Arbeitsgruppe wurden auch die Ausführungen zur Vollzugshilfe (Kap. 3) ausgearbeitet.

¹ Insbesondere aufgrund von Art. 22 Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455) ist das Misshandeln von Tieren verboten.

2 Grundsätze zur Umsetzung von Artikel 5a VBGF durch die Kantone

Die Kantone werden zur Umsetzung von Artikel 5a VBGF entsprechende kantonale Ausführungsvorschriften erlassen müssen. BAFU und BVET empfehlen den Kantonen, diese Vorschriften nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

Artikel 5a VBGF

1. Artikel 5a VBGF verlangt, dass für den Erwerb eines Patentes ausreichende Kenntnisse über die Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei erforderlich sind. Grundsätzlich soll solches Wissen in entsprechenden Kursen von mindestens 3 Stunden z.B. des Kantons oder des Fischereiverbandes erworben werden. Empfohlen wird ein ganztägiger Kurs, der auch in mehrere Blöcke (z.B. Abende) aufgeteilt werden kann.

Minimale Ausbildungsdauer

2. Dabei sollen die Kantone verlangen, dass in Kursen, die zum Erwerb eines Patentes berechtigen, folgendes Wissen vermittelt wird:

Notwendiges Wissen

- wie ein Fisch richtig angehakt und gelandet wird (sofort anhaken, nicht warten, bis der Köder tief geschluckt ist; möglichst kurzer Drill; anlanden mit Feumer);
- wie ein gefangener Fisch richtig behandelt wird (nur mit nassen Händen anfassen, wenn möglich im Wasser messen und vom Haken lösen; falls der Fisch nicht zurückgesetzt wird, muss er vor dem Lösen des Hakens getötet werden);
- wie ein Fisch getötet wird (Schlag auf den Kopf und direkt anschliessender Kiemenschnitt oder Eingeweide entnehmen);
- wie ein Fisch richtig ins Wasser zurückgesetzt wird.

Um diese Handlungen richtig ausführen zu können, soll den Anglern und Anglerinnen auch folgendes Grundwissen in Anatomie und Physiologie vermittelt werden:

- Körperbau der Fische;
- Funktion von Kiemen, Blutkreislauf und Herz (im Zusammenhang mit dem richtigen Töten);
- Funktion und Lage der Schwimmblase;
- Funktion von Schuppen und Schleimhaut.

Zum Verständnis einer tierschutzgerechten Fischerei ist es auch notwendig, ausreichende Artkenntnisse zu haben und die Lebensraumansprüche von Fischen im Grundsatz zu kennen. Es sollen im Kurs deshalb auch folgende Punkte behandelt werden:

- Kenntnis der wichtigsten im Kanton vorkommenden Fisch- und Krebsarten sowie der geschützten Arten im Kanton;
- Merkmale von Jungfischhabitaten sowie Charakterisierung der wichtigsten Fischregionen.

- | | |
|---|---------------------------------|
| 3. Ein Kanton soll die Kurse der anderen Kantone ebenfalls anerkennen, soweit die obigen Inhalte Teil des Kurses sind. | Gegenseitige Anerkennung |
| 4. Angelnden, die vor dem 1. Januar 2009 bereits einen Kurs gemacht oder eine Fischerprüfung abgelegt haben, wobei zumindest Grundkenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei vermittelt respektive geprüft wurden, sollen diese bereits erbrachten Leistung angerechnet werden. Der Besuch eines Kurses oder einer erfolgreich abgelegten Prüfung muss belegt werden können und soll zum Bezug eines Patentbesitzes berechtigen. Es wird empfohlen, entsprechende Ausbildungen und Prüfungen der Fischereiaufsicher, Berufsfischer und Fischzüchter auch anzuerkennen. | Anerkennung früherer Ausbildung |
| 5. Personen, die für die Jahre 2004, 2005, 2006, 2007 oder 2008 mindestens ein Patent (ausgenommen Patente mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat oder weniger) erworben haben, sollen im Sinne einer Übergangslösung als Angelnde mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Artikel 5a VBGF anerkannt werden. | Übergangslösung |
| 6. Angelnde sollen sich beim Kauf eines Patentbesitzes mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat über den Besuch eines Kurses (Ziffer 2) ausweisen müssen. | Ausbildungskurs |
| 7. An Bezüger und Bezügerinnen von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat oder weniger sollen die Kantone eine entsprechende schriftliche Information über die fisch- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei abgeben. Für die Freiangelnden soll diese Information einfach zugänglich gemacht werden. Diese schriftliche Information genügt für den Erwerb der erwähnten Patentkategorien, darf aber nicht als Ersatz für den Besuch eines Ausbildungskurses (Ziffer 6) gelten. | Information für Kurzzeitpatente |
| 8. Artikel 5a VBGF gilt für den Bezug von Patenten an öffentlichen wie an privaten Gewässern (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, SR 923.0). Für Private, welche Fischereibewilligungen abgeben, gelten somit die gleichen Auflagen wie für die kantonalen Patentabgabestellen. | Private Gewässer |
| 9. Artikel 5a VBGF erlaubt es nach wie vor, dass die Kantone in ihren Vorschriften vorsehen können, dass Patentinhaber oder Patentinhaberinnen mit Ausbildungskurs (Ziffer 6) eine Begleitperson mitnehmen dürfen, welche sich ihrerseits nicht über entsprechendes Wissen nach Artikel 5a VBGF ausweisen kann. | Begleitpersonen |
| 10. Die Kantone stellen sicher, dass die Kursleitenden entsprechend ausgebildet sind. | Kursleitende |

> Ausführungen zur «Vollzugshilfe Anforderungen an die Fangberechtigung. Nachweis zur Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen»

Grundsätze zur Umsetzung von Artikel 5a VBGF durch die Kantone

Die Vollzugshilfe «Vollzugshilfe Anforderungen an die Fangberechtigung. Nachweis zur Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen» gibt den Kantonen Leitlinien vor, in welcher Form Artikel 5a VBGF umgesetzt werden soll. Weder die neue Vorschrift noch die Vollzugshilfe verlangen von den Kantonen eine einheitliche Umsetzung. Trotzdem sollte die neue Regelung nicht dazu führen, dass jeder Kanton für seine Gewässer eine eigene Ausbildung erstellt, die in den anderen Kantonen eventuell keine Anerkennung findet. Vielmehr ist es wünschenswert, dass die Kantone für die entsprechenden Kurse einen gesamtschweizerischen Standard vereinbaren. Damit aber jeder Kanton auch seine kantonalen Besonderheiten in einem Kurs behandeln kann, wird eine gesamtschweizerische Grundausbildung vorgeschlagen, die mit kantonalen Besonderheiten ergänzt werden kann. Zu diesem Zweck hat die erwähnte Arbeitsgruppe Kriterien ausgearbeitet, wie die Ausbildung gestaltet werden soll, respektive welche fischereilichen Aspekte vermittelt werden sollen, damit die Fischenden über ausreichende Kenntnisse nach Artikel 5a VBGF verfügen. Das BAFU und das BVET empfehlen den Kantonen, diese Kriterien zu übernehmen.

Detaillierte Ausführungen für eine einheitliche Grundausbildung im Bereich der tierschutzgerechten Fischerei (Artikel 5a VBGF)

Die Pflicht, dass Angelnde beim Erwerb eines Patentes ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen müssen, wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Da zum heutigen Zeitpunkt der Revision erst wenige Kantone die obligatorische Ausbildung ihrer Fischenden kennen und in vielen Kantonen noch überhaupt kein Ausbildungsprogramm existiert (auch nicht bei den Vereinen), muss von einer fast inexistenten Ausbildung zu einem gesamtschweizerisch funktionierenden System gewechselt werden. Zudem sollen die Ausbildungen der einzelnen Kantone gesamtschweizerisch anerkannt sein, was einen gewissen Standard aller Ausbildungen verlangt. Dazu schliessen sich die Kantone, welche eine gegenseitige Anerkennung ihrer Ausbildung anstreben, zu einem «Netzwerk Anglerausbildung» zusammen.

In Kraft ab 1. Januar 2009

Begriffe:

- > Sachkunde-Information (SaInfo): ein Faltblatt des Bundes über die fisch- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei sowie Informationsmaterial des Kantons über Fischarten und Fangvorschriften im Kanton.
- > Sachkunde-Nachweis (SaNa): ein von den am Netzwerk Anglerausbildung Schweiz beteiligten Kantonen sowie im angrenzenden Ausland anerkannter Ausweis, der ausreichende Kenntnisse nach Artikel 5a VBGF über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei bestätigt.

Sachkunde-Information

Sachkunde-Nachweis

- > Kurzzeitpatente: alle Patente mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat oder weniger.
- > Lenkungsausschuss «Netzwerk Anglerausbildung»: eine Organisation, welche die organisatorischen Belange des Kurswesens übernimmt. Diesem Lenkungsausschuss werden die Autorenrechte von sämtlichen im Auftrag des Bundes erstellten Kursunterlagen abgegeben werden. Der Lenkungsausschuss ist somit auch für künftige Überarbeitungen der Unterlagen zuständig. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretenden von BAFU, SFV, Geschäftsstelle und Kantonen. Bei Fragen bezüglich inhaltlicher Aspekte wird zusätzlich das BVET zugezogen.
- > Geschäftsstelle: Eine zentrale Stelle, welche die Ausweise druckt, die Adressverwaltung übernimmt und eine Internetseite führt, woraus stets ein aktueller Überblick der angebotenen Kurse ersichtlich ist.

Kurzzeitpatente

Netzwerke Anglerausbildung

Geschäftsstelle

Um den sehr unterschiedlichen Patentkategorien und Fischereiberechtigungen aller Kantone gerecht zu werden, wurde die Ausbildung modular aufgebaut (siehe Abbildung). Es ist notwendig, einerseits eine SaInfo und andererseits eine Ausbildung zum SaNa anzubieten. Damit eine gesamtschweizerisch einheitliche Grundausbildung möglich ist, werden für Kursanbieter Einführungskurse angeboten, die sie mit den vom Bund erstellten Kursunterlagen vertraut machen sollen.

Sachkunde-Information (Faltblatt)	Modul 1 (Bund) <ul style="list-style-type: none"> • für die Fischerei relevante Tierschutzaspekte im engeren Sinn 	Modul 2 (Kanton) <ul style="list-style-type: none"> • Fischarten im Kanton • kantonale Fischereivorschriften
Sachkunde-Nachweis (Ausbildung)	Modul 3 (Theorie) <ul style="list-style-type: none"> • für die Fischerei relevante Tierschutzaspekte • geschützte Fischarten Schweiz • Kenntnis über die Fische und Krebse der Schweiz 	Modul 4 (Praxis) <ul style="list-style-type: none"> • Fischarten im Kanton • tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei • fischereirelevante Praxis
Ausbildende	Modul 5 <ul style="list-style-type: none"> • Kurs und Unterlagen für Ausbildende 	

Der im Auftrag des Bundes erstellte Kurs umfasst Theorie und Praxis und dauert im Minimum 3 Stunden oder idealerweise einen Tag. Der Kurs zum Erlangen des gesamtschweizerisch anerkannten Sachkunde-Nachweises ist mit einer Erfolgskontrolle abzuschliessen. Die Kursunterlagen werden in den 3 Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) vorliegen, das Faltblatt mit der Sachkunde-Information wird zusätzlich ins Englische übersetzt, da mit dieser Information auch anderssprachige Personen bedient werden sollen.

Sachkunde-Information (Module 1 und 2):

Das Faltblatt, das über die tierschutzrelevanten Aspekte der Fischerei (Modul 1) informiert, sowie die kantonalen Fischereivorschriften (Modul 2) sollen denjenigen Fischenden abgegeben respektive einfach zugänglich gemacht werden, die keinen SaNa erbringen müssen. Dabei handelt es sich um folgende Kategorien von Fischenden:

Faltblatt

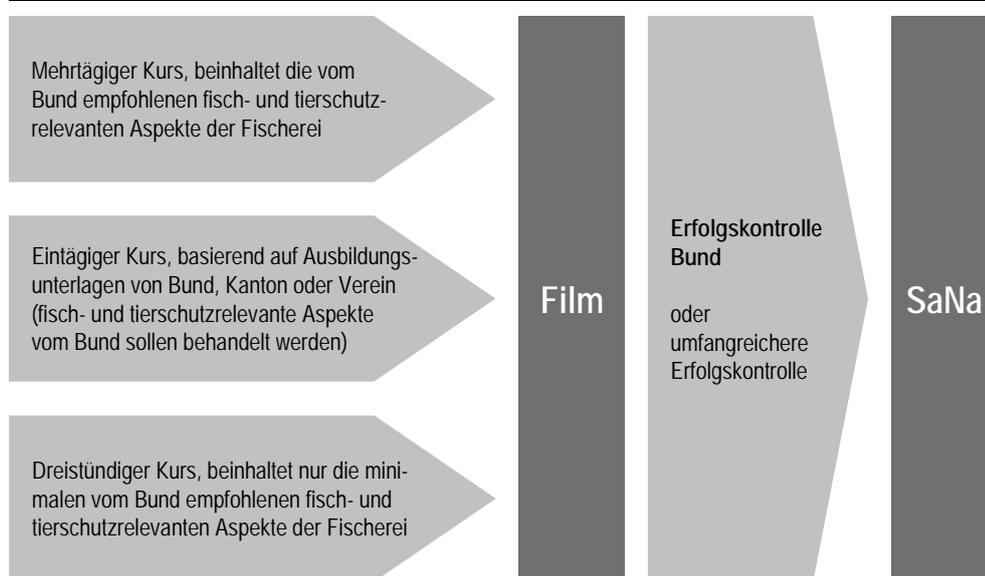
- > Bezüger und Bezügerinnen von Kurzzeitpatenten (aktive Abgabe durch Patentausgabestelle)
- > Freiangelnde (den Freiangelnden soll die Information einfach zugänglich sein, sie müssen sich jedoch selber um die Beschaffung der Unterlagen kümmern)

Es steht diesen zwei Gruppen von Fischenden selbstverständlich frei, zusätzlich einen Kurs zum Erwerb des SaNa zu besuchen.

Sachkunde-Nachweis (Module 3 und 4):

Die unten stehende Abbildung gibt eine Übersicht über die möglichen Wege zum Sachkunde-Nachweis.

Wege zum SaNa



Ein Kurs kann an einem Stück oder in mehreren Tranchen organisiert sein. Jede Erfolgskontrolle ist gekoppelt mit einem vorausgehenden rund 10-minütigen Film, der nochmals die wichtigsten fisch- und tierschutzrelevanten Themen aufzeigt. Die Erfolgskontrolle besteht aus Multiple-Choice Fragen, wobei beim Abschluss für den gesamtschweizerisch (und im angrenzenden Ausland) anerkannten SaNa mindestens 20 Fragen beantwortet werden sollen. Der Bund stellt einen Fragenkatalog zusammen, der für die Erfolgskontrollen benutzt werden sollte. Der Kanton kann aber auch weiterhin seine eigenen Fragen formulieren.

Die Ausweisvergabe des gesamtschweizerisch (und im angrenzenden Ausland) anerkannten SaNa soll von einer zentralen Stelle aus geschehen. Dafür wird ein Sekretariat eingerichtet, das für die Ausweisvergabe, Adressverwaltung, Verwaltung der Kursunterlagen und das Ausschreiben der geplanten Kurse (Kurse für Fischende wie auch Kurse für Auszubildende) zuständig ist.

Die Qualität der angebotenen Kurse wird sporadisch überprüft. Des Weiteren werden die Kurse unter Aufsicht eines Lenkungsausschusses stehen, der nicht nur organisatorische Belange und die Geschäftsstelle betreut, sondern auch die Autorenrechte aller Ausbildungsunterlagen verwaltet. Dieser Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretenden der Kantone, des BAFU, des Schweizerischen Fischerei-Verbandes und der Geschäftsstelle. Bei tierschutzrelevanten Fragen wird zusätzlich das Bundesamt für Veterinärwesen beigezogen.

Es wird empfohlen, dass die Kantone von ihren Fischenden verlangen, dass sie einen aktuellen amtlichen Ausweis auf sich tragen. Mit dieser Regelung erübrigt sich das Foto auf dem Brevet der Angelfischerei.

Ausbildende (Modul 5):

Es wird eine Einführung angeboten, bei der sich zukünftige Anbieter eines Kurses zum Sachkunde-Nachweis über das vom BAFU erstellte Kursmaterial informieren und schulen lassen können.